

BGer 5A 588/2021 vom 22. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_588_2021

FR: TF 5A 588/2021 du 22 juillet 2021

IT: TF 5A 588/2021 del 22 luglio 2021

Regeste

Kosten (Aufhebung einer Beistandschaft) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsgegenstand bildet einzig die Frage der erstinstanzlichen Kostenauflegung. Der Beschwerdeweg für die Kosten folgt demjenigen der Hauptsache (BGE 134 I 159 E. 1.1 S. 160; Urteile 5A_997/2018 vom 11. Januar 2019 E. 1; 5A_567/2021 vom 13. Juli 2021 E. 1) und diesbezüglich steht die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Allerdings geht es bei der Hauptsache um eine vorsorgliche Massnahme, weshalb nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 98 BGG). Die gleiche Kognitionsbeschränkung ergibt sich auch daraus, dass das Verfahrensrecht, auf welches sich der Kostenentscheid stützt, bei Kindes- und Erwachsenenschutzsachen kantonale geregelt ist und das Bundesgericht kantonales Recht ebenfalls nur auf Verfassungsverletzungen hin überprüfen kann (BGE 140 III 385 E. 2.3 S. 387; Urteile 5A_99/2021 vom 11. März 2021 E. 2; 5A_474/2021 vom 9. Juni 2021 E. 2).

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt keinerlei Verfassungsverletzungen. In der Beschwerde ist der angefochtene Entscheid abgetippt und im Anschluss daran in appellatorischer Weise kommentiert, wobei in erster Linie Vorwürfe gegen die Polizei sowie die involvierten Behörden und Institutionen erhoben wird. Soweit sich der Kommentar sinngemäss auf die Kosten bezieht, wird vorgebracht, die Causa A._____ müsse als Gesamtpaket bewertet werden und er dürfe nicht mit Kosten belastet werden. Damit werden weder explizit noch implizit Verfassungsverletzungen gerügt.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.